

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Vermögenssteuer: Bewertung des Vermögens

Grundsatz

Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, sofern im Steuergesetz nicht anders bestimmt. Als Verkehrswert gilt der Marktwert am massgebenden Stichtag. Der Marktwert ist jener Wert, den eine unabhängige Käuferschaft im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich bezahlen müsste.

Die Bewertungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für das Privat- wie für das Geschäftsvermögen.

Bewertung unbewegliches Vermögen

Das unbewegliche Vermögen wird wie folgt bewertet:

- Zum Ertragswert
 - Wald,
 - landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die ausserhalb der Bauzone liegen oder die zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. des andern Ehepartners gehören.
- Zum Verkehrswert
 - als Zweitwohnungen genutzte Liegenschaften.
- Zum Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert
 - alle übrigen Grundstücke (zum Beispiel Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser).

Das Kantonale Steueramt, Sektion Grundstückschätzung, verfügt die Eigenmietwerte und die Vermögenssteuerwerte.

Bewertung bewegliches Vermögen

Wertpapiere und Forderungen

Wertpapiere **mit Kurswert** sind nach dem Verkehrswert zu bewerten. Für den Stichtag 31.12. werden die in der Schweiz börsenkotierten Wertpapiere anhand der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung bewertet.

Wertpapiere **ohne Kurswert** werden anhand der von der Schweizerischen Steuerkonferenz publizierten Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreis Schreiben Nr. 28/2008) ermittelt. Er entspricht in der Regel dem anteilmässigen Unternehmenswert der einzelnen Beteiligungsrechte. Der Unternehmenswert wird aufgrund des Substanzwerts (reine Holding-, Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- und Immobiliengesellschaften) oder im Mittel aus Substanz- und doppeltem Ertragswert (Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften) fest-

gesetzt. Auf so berechneten Werten von Aktien und GmbH-Anteilen wird ein Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit und Vinkulierung) von 30 % gewährt, sofern die steuerpflichtige Person nicht über einen beherrschenden Einfluss verfügt und keine angemessene Dividende ausbezahlt wurde.

Bei Wertpapieren sämtlicher inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, wird der Steuerwert um 50 % reduziert.

Bei der Bewertung bestrittener oder nachweisbar unsicherer Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen (Rückstellungen).

Lebens- und Rentenversicherungen

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Nicht rückkaufsfähige Versicherungen und solche, die wegen ihrer Laufzeit (weniger als drei Jahresprämien bezahlt) noch keinen Rückkaufswert aufweisen, sind vermögenssteuerfrei.

Rentenversicherungen mit Rückkaufswert sind vermögenssteuerpflichtig.

Rückkaufswerte von Versicherungen bei anerkannten Vorsorgeeinrichtungen der Säulen 2 und 3a sind bis zur Fälligkeit vermögenssteuerfrei.

(Der steuerbare Rückkaufswert kann der Rückkaufswertbescheinigung der Versicherungsgesellschaften entnommen werden).

Forderungen und übrige Vermögensrechte

Geschäftliche und private Guthaben, Darlehen, Vorschüsse, Bankguthaben aller Art, Festgeldanlagen in Schweizer Franken und ausländischen Währungen, sind zum Verkehrswert zu versteuern – das heisst im Regelfalle mit dem vollen Forderungsbetrag.

Auch Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften stellen vollumfänglich steuerbares Vermögen dar.

Der Anteil am Guthaben des Erneuerungsfonds einer Eigentümergemeinschaft (Eigentumswohnungen) gehört zum steuerbaren Vermögen jeder Eigentümerin / jedes Eigentümers.

Übrige, im Steuergesetz nicht ausdrücklich erwähnte Vermögenswerte

Für Bargeld, WIR-Guthaben, Edelmetalle und Edelsteine, wertvolle Schmuckgegenstände, Sammlungen von Bildern, Münzen, Briefmarken sowie Boote, Flugzeuge, Wohnwagen Teppiche, und so weiter gilt der Verkehrswert als Steuerwert.

Für private Motorfahrzeuge (Auto, Motorrad) kann der Vermögenssteuerwert jeweils aus der Wegleitung zur Steuererklärung (Tabellarische Übersicht) entnommen werden.

Schulden

Als Schulden können die am Stichtag bestehenden, belegmässig nachgewiesenen Verpflichtungen zum Nominalwert von den Aktiven abgezogen werden. Abziehbar sind Schulden gegenüber Drittpersonen, für welche die steuerpflichtige Person als Schuldnerin / als Schuldner haftet (private Schulden und Geschäftsschulden).

Schulden in ausländischer Währung werden mit dem per Stichtag bestehenden Tageskurs in Schweizer Franken umgewandelt.

Steuerfreibeträge

Für die Berechnung des steuerbaren Vermögens können folgende Beträge vom Reinvermögen abgezogen werden:

- für gemeinsam steuerpflichtige Eheleute Fr. 200'000
- für alle übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen Fr. 100'000
- zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag gewährt wird Fr. 12'000

Kantonales Steueramt / 2014